

PERSONEN

NEUE MITGLIEDER IN FACHAUSSCHUSS

Ein ausgesprochen bedeutender BZP-Fachausschuss ist der Ausschuss „Haushalt und Revision“, der sich mit den Finanzen des Bundesverbandes befasst. Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit der Entwicklung der Einnahmen- und Ausgaben, der Entwicklung der Mitgliedsbeiträge, dem Bericht der Rechnungsprüfer und vor allen Dingen auch mit dem Jahresabschluss des Bundesverbandes.

Neu in die Leitung dieses Ausschusses wurden bei der Sitzung im Oktober der Unternehmer Rolf Peters, Inhaber der Klever Firma Kletax, sowie



Foto: BZP

Rolf Peters (li.) und Dieter Schlenker üben neue Ämter aus

als sein Vertreter der Vorstandsvorsitzende der Taxi Frankfurt eG, Dieter Schlenker, gewählt. Damit sind beste Voraussetzungen dafür gegeben, dass auch in der Zukunft die Mitgliedsorganisationen sicher sein können, dass die finanziellen Grundlagen für ein erfolgreiches Wirken des BZP gewahrt bleiben.

IMPRESSUM

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP)

Zeibelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main

E-Mail: info@bzip.org

Internet: www.bzip.org

Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich) Frankfurt/Main

Verlag: Heinrich Vogel Fachverlag GmbH, München.



RECHT

VIER MAL ZU SCHNELL KOSTET DIE FZ

Wer mehrfach als Tempolünder erwischt wird, ist seinen FzF-Schein los. **S. 34**

GEWERBE

DIE POSITION DES GEWERBES BETONT

Der BZP bezieht in einer Stellungnahme an das Verkehrsministerium Position. **S. 35**

INDUSTRIE

SONDERFINANZIERUNG FÜR DIE E-KLASSE

Mercedes-Benz hat eine zeitlich begrenzte Sonderaktion für die E-Klasse aufgelegt. **S. 36**

Markenbindung ist lebenswichtig

WOHIN DER VERLUST DER MARKENBINDUNG FÜHRT, WIRD UNS ZUR ZEIT MIT SCHLIMMEN BEISPIELN SCHMERZVOLL AUFGEZEIGT.

KOMMENTAR

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Opel und Karstadt bauen massivst Personal ab, die betroffenen Menschen erstarren oder begehen aus Verzweiflung verschleierte Streikaktionen. Das nationale Lamentieren in Politik und Medien vertieft sich. Nach Meinung namhafter Experten ist falsches Markenmanagement bei Opel und Karstadt die hauptsächliche Ursache für den wirtschaftlichen Niedergang, beide Großunternehmen haben ihre guten Namen zu substanzlosen Labeln verkommen lassen. Eine gute Markenbindung aber basiert auf Identität mit der Marke und ist so wertvoll wie eine gut funktionierende menschliche Beziehung. Das A und O ist die Stärkung der Corporate Identity und Bindung aller Mitarbeiter. Dies wirkt direkt auf den Verbraucher, der ebenfalls an „seiner“ Marke hängt. Besonders ausgeprägt sehen wir diesen Mechanismus bei unseren Teenies und deren Liebe zu solch angesagten Marken wie Nike und Adidas.

Einen wichtigen Schluss können und müssen wir aus

diesen Gründen für den Niedergang der Marken Opel und Karstadt ziehen. Dieser lautet, diese für die Firmen wie Mitarbeiter schmerzhaftes Lehren für die Erhaltung der Corporate Identity des Taxi-gewerbes zu nutzen. Die unfundierte und inkompetente Forderung nach der Aufgabe der einheitlichen Taxifarbe, die von pseudoin-



Foto: BZP

Hans Meißner: „Wir müssen uns die Marke Taxi erhalten!“

novativen Politikern mangels Mut zu tatsächlich sinnvollen Maßnahmen aufgenommen wird, ist ein Schritt in exakt das gleiche Unheil, das Opel und Karstadt in die Misere geführt hat.

Wer sich von seiner Marke entfernt, verliert die Gunst der Kunden – dies gilt für Automobil- und Kaufhausbranche genau wie für das Taxigewerbe. Natürlich geht

Markenbindung nicht ohne Qualität. Ganz eng zusammen hängt mit der erfolgreichen Marke „Taxi“ die wichtigste Grundlage unserer Dienstleistungen, der Vertrauensvorsprung, den Fahrgäste uns entgegen bringen, wenn sie sich in Erwartung von Kompetenz und Lauterkeit unserem Fahrpersonal bei Tag und Nacht anvertrauen, um sicher und schnell befördert zu werden. Um diese Basis unserer Existenz zu sichern, müssen wir uns aber alle anstrengen. Weder die mittlerweile offensichtliche Überalterung des Fuhrparks noch dienstleistungsunwilliges Fahrpersonal wird uns in eine gesicherte Zukunft führen.

Der einzige Weg heraus aus der Krise und hinein in eine erfolgreiche Zukunft, die Erträge bringt, führt über rationale Betriebskosten und besten Service mit adäquaten Fahrzeugen. Erfolg haben wir nur dann, wenn wir alle unseren Fahrgästen ein positives Klima bereiten, um die Marke und die Kundenbindung zu sichern.

Ihr

Hans Meißner

RECHT

ANSPRUCH AUF ZÜGIGE URLAUBS-ENTSCHEIDUNG

Ein Arbeitnehmer hatte einen mehrtägigen Urlaub bereits im September bei seinen Vorgesetzten beantragt. Gleichwohl sagte man ihm erst Anfang Dezember, dass er den Urlaub in Folge des zu erwartenden hohen Geschäftsaufkommens zwischen den Jahren nicht genehmigt bekomme. Dem

hiergegen gerichteten Antrag des Arbeitnehmers hat das Arbeitsgericht Frankfurt jedoch im Eilverfahren (- 5 Ga 286/03 -) stattgegeben, so dass dieser noch seinen Weihnachtsurlaub wie geplant antreten konnte. Unternehmen – so das Arbeitsgericht – dürfen sich bei der Entscheidung über die Genehmigung von Urlaub nicht monatelang Zeit lassen. Außerdem sei auch die Begründung der Ablehnung des Urlaubswunsches nicht ausreichend gewesen.

VIER MAL ZU SCHNELL: FAHRERLAUBNIS ZUR FAHRGASTBEFÖRDERUNG ENTZOGEN

Ein Taxiunternehmer war im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen und Mietwagen sowie einer allgemeinen Fahrerlaubnis. In der Zeit zwischen März 2000 und März 2003 überschritt der Antragsteller insgesamt vier Mal die zulässige Höchstgeschwindigkeit, wobei die festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 21 und 51 km/h lagen. Das Verwaltungsgericht bestä-

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung darstellt und eine Charaktereigenschaft bezeichnet, die sich in einer dauernden Haltung äußert und eine gewissenhafte Erfüllung der aus der Fahrgastbeförderung erwachsenden Pflichten voraussetzt. Zuverlässig in diesem Sinne ist daher nur derjenige, der keinen Anlass zu der Befürchtung bietet, er werde sich bei der Fahrgastbeförderung über Bestimmungen hinwegsetzen, die allgemein dem Schutz vor Schädigung und Gefährdung dienen. Die den insgesamt vier aktenkundigen Verkehrsverstößen des Antragstellers zugrunde liegenden Verhaltensweisen rechtfertigen die Annahme, dass der Antragsteller im motorisierten Straßenverkehr dazu neigt, seine persönlichen Interessen über diejenigen anderer Verkehrsteilnehmer zu stellen und dabei auch Verstöße gegen solche Rechtsvorschriften in Kauf nimmt, die gerade im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit zum Schutz der Allgemeinheit erlassen worden sind. Derartige Verhaltensweisen können deshalb im Hinblick auf die damit verbundenen Gefährdungen sowohl für andere Verkehrsteilnehmer als auch für potenzielle Fahrgäste selbst grundsätzlich nicht hingenommen werden (VG Osnabrück, B. v. 25.11.2003 - 2 B 62/03 -).

ART DER ERKRANKUNG BLEIBT PRIVATSACHE

Ein krank geschriebener Arbeitnehmer muss seiner Firma auch dann nicht die Art der Erkrankung mitteilen, wenn der Arbeitgeber hierdurch lediglich verlässliche Informationen über das voraussichtliche Ende der Krankheit erhalten will. Das Unternehmen hatte den seit mehreren Monaten krank geschriebenen Arbeitnehmer aufgefordert, die Art seiner Krankheit mitzuteilen und seinen Arzt und Therapeuten von der Schweigepflicht zu befreien. Als der Mitarbeiter nicht reagierte, wurde er abgemahnt. Die Richter des hessischen Landesarbeitsgerichts gaben der Klage des Arbeiters gegen das Automobilunternehmen statt und wiesen die Firma an, die Abmahnung zurückzunehmen. Kranke Arbeitnehmer haben nur die Pflicht, der Firma ihre Arbeitsunfähigkeit und deren



Der Arbeitnehmer muss die Art der Erkrankung nicht mitteilen

voraussichtliche Dauer unverzüglich mit einem ärztlichen Attest mitzuteilen. Darüber hinaus gehende Angaben müssen sie jedoch nicht machen. Auch das Argument des Unternehmens, man habe lediglich „verlässliche Informationen über das voraussichtliche Ende der Krankheit“ erhalten wollen, begründet keinen derartigen Anspruch (LAG Frankfurt/M., Urt. v. 07.10.2003 - 1312 Sa 1479/02 -).

ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS WEGEN VERDACHTS AUF PÄDOPHILIE

Die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie der Klasse DE begründete die Fahrerlaubnisbehörde damit, dass der Betroffene wegen pädophiler Neigungen nicht die Gewähr dafür biete, dass er der besonderen Verantwortung für Fahrgäste gerecht werde. Er stelle zwar keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, jedoch für seine Fahrgäste dar. Der Betroffene rief im Eilverfahren das Verwaltungsgericht an, das die Entziehung der FzF zurücknahm. Das Verwaltungsgericht stellte heraus, dass pädophile Neigungen zwar grundsätzlich geeignet wären, die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen. Hat der Inhaber einer FzF diese Neigungen, bestehe die Gefahr von Straftaten an Kindern oder Jugendlichen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts lagen der Ent-

scheidung der Fahrerlaubnisbehörde zwar schwerwiegende Hinweise auf Pädophilie zugrunde, zur sicheren Beurteilung der Persönlichkeit wären aber weitere Ermittlungen und insbesondere das Hinzuholen der Strafakten notwendig gewesen. Die Tatsache, dass sich auf dem PC des Unternehmens des Betroffenen Bilder mit sexuellen Handlungen gegenüber Jugendlichen und Kindern befanden und sonstige, nicht bewiesene Handlungen in Bezug genommen worden waren, reichte aber für eine genügende Konkretisierung nicht aus. Die Behörde hätte auch prüfen müssen, ob es ausgereicht hätte, die Fahrerlaubnisse mit Auflagen zu versehen, zum Beispiel Kinder und Jugendliche nur in Begleitung Erziehungsberechtigter zu fahren. (VG Oldenburg, Urt. v. 07.04.2003 - 7 B 1115/03 -).



Wer mehrfach zu schnell ist, verliert den FzF-Schein

tigte im Eilverfahren den Entzug beider Fahrerlaubnisse mit folgenden Erwägungen: Mit dem Merkmal des „Gewährbieters“ wird die persönliche Zuverlässigkeit des Fahrerlaubnisinhabers beziehungsweise -bewerbers umschrieben, die eine zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung oder Belassung einer

GEWERBE
BZP VERDEUTLICHT
GEWERBEPOSITION
ZU RAHMEN-
BEDINGUNGEN

In einer grundsätzlichen Stellungnahme an Verkehrsstaatssekretärin und MdB Angelika Mertens verdeutlicht der BZP, dass er zwar in vielen Punkten mit den Einschätzungen der Bundesregierung über die Situation des Gewerbes konform geht, in einigen Punkten aber deutlich andere Auffassungen als die Bundesregierung vertritt. Konkreter Anlass ist die Antwort der Regierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Brähmig und Klaus Hofbauer und die Haltung der Fraktion CDU/CSU (s. BZP-Report 1/2004). Einer der Knackpunkte ist, dass die Bundesregierung die Rolle des Taxiverkehrs im öffentlichen Verkehrssystem verkennt. Der BZP stellt in seinem Schreiben klar, dass richtigerweise das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung seit seinem grundlegenden Beschluss vom 8. Juni 1960



Foto: Archiv

Der BZP hat in einer Stellungnahme wiederholt, dass das Taxi unbedingt im Gesetz als öffentliches Verkehrsmittel zu bewerten ist

lichen Verkehr einstuft. Die Forderung des Gewerbes an die Bundesregierung war, ist und bleibt es auch, den Taxiverkehr auch ausdrücklich gesetzlich als öffentliches Verkehrsmittel anzuerkennen. Entschieden verwehrt sich der Bundesverband deshalb auch gegen die Aussage, dass der Taxiverkehr Individualverkehr und demnach nicht der Daseinsvorsorge zuzuordnen sei. Die Unrichtigkeit dieser Aussage wird besonders offenbar, wenn man die Liniendünnung und -streichung insbesondere auf dem flachen Lande betrachtet. Dort sind Taxis häufig das einzige effektive öffentliche Verkehrsmittel, welches die Daseinsvorsorge der Bevölkerung auf dem Gebiet der Mobilität überhaupt noch gewährleistet. Auf den Trend zum Abbau des Linienverkehrs trifft aber ein gleichzeitig starkes Wachstum des Bevölkerungsanteils älterer Menschen, die auf die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind. Deshalb bleibt der Verband bei seiner Forderung nach der vollständigen Anerkennung als ÖPNV-Verkehrsmittel auch im PBefG. Damit geht die Forderung des BZP nach einer Gleichbehandlung mit dem Linienverkehr bei der hälftigen Heranziehung zur Ökosteuer einher. Erneut klar stellt der BZP auch seine Position zur Einführung des so genannten

Fiskaltaxameters. Wegen fehlender Manipulationsicherheit, sehr unterschiedlicher und nicht pauschalierbarer Fahrtanteile außerhalb der geltenden Taxi-Tarifordnung sowie der Möglichkeit, nicht nur im Mietwagen-, sondern teilweise auch im Taxiverkehr Pauschalpreise zu vereinbaren, sind technische Lösungen unbrauchbar. Vielmehr bleibt das Gewerbe bei seiner Einschätzung, dass die bestehenden Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten vollkommen ausreichend sind, soweit

sie auch umgesetzt werden. Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband regt aber die Überlegung an, ob nicht für Kleinbetriebe aus Vereinfachungsgründen pauschalisierte Steuer- und Abgabenregelungen eingeführt werden können. Die Vielzahl von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind gerade für Kleinunternehmer kaum mehr zu übersehen und damit auch einzuhalten, sodass schon von daher Problemlagen entstehen. Auch in der Steuer- und sonstigen Verwaltung würden durch ein solches Pauschalmodell, das die Bundesregierung mit dem Vorschlag einer Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinbetriebe im Gesetzesverfahren um das Kleinunternehmerförderungsgesetz selbst bereits im letzten Jahr ernsthaft angedacht hatte, erhebliche Kosteneinsparungspotenziale frei. Gesonderte Kennzeichen für Taxis und Mietwagen werden im Unterschied zur Bundesregierung vom BZP nicht abgelehnt. Die Bundesorganisation hält es aus ordnungspolitischen, aber auch vor allem aus Sicherheitsgründen für mehr als nachdenkenswert, entweder ein „TX“- oder



Foto: ddp

Der BZP hat Staatssekretärin Angelika Mertens angesprochen

und unverändert bis heute den Taxiverkehr wegen seiner Bedeutung als „wichtigster Träger individueller Verkehrsbedienung“ und aufgrund seiner dem Linienverkehr vergleichbaren Unterworfenheit unter Betriebs-, Tarif- und Beförderungspflicht selbst als öffent-

NEUE ANFORDERUNG FÜR RECHNUNGEN

Die seit diesem Jahr geltenden neuen Rechnungsanforderungen unterscheiden sich erheblich von den bisher geltenden Vorschriften, so zum Beispiel die Aufbewahrungspflicht eines Doppels jeder Rechnung, also auch jeder Taxiquittung. Um die vielen Fragestellungen und auch Missverständnisse aufzuklären, hat der Bundesverband noch einmal sämtliche – zahlreichen – Anforderungen in kompakter Form zusammengestellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Interesse dürfte insbesondere die neu erarbeitete Muster-Taxi-Quittung finden.

Neue Rechnungsanforderungen ab 2004
 Mit Umsetzung des Steueränderungsgesetzes 2003 gehen seit dem 1. Januar 2004 erhöhte Rechnungsanforderungen. Diese gibt es grundsätzlich zu beachten, da eine entsprechende Rechnung Voraussetzung für den Steuerabzug ist. Günstigen Fall: ebenfalls unter dem Begriff Rechnung.

Rechnungen	Kleinbetragsrechnungen, also Rechnungen unter 100 Euro netto
1. Der Betreuer und die Abschrift des betriebsförmlichen und des Leistungsträgers.	und (wenn möglich), weil die Streifenblätter nicht genau getrennt werden muss, sondern nur die in der Bilanz wichtige betriebliche Daten erfasst werden muss. Nach dem neuen Rechnungsabgrenzungsgesetz sind Streifenblätter als Rechnung zu betrachten.
2. Die wesentlichen Daten des Rechnungsträgers (Name, Adresse, Steuernummer, etc.)	
3. Die Rechnungsdaten.	
4. Eine für Rechnungsbüro, Steuerberater, etc. geeignete Kopie.	
5. Die Rechnung muss elektronisch oder auf andere Weise (z.B. durch Fax) erstellt werden.	
6. Die Rechnung muss elektronisch oder auf andere Weise (z.B. durch Fax) erstellt werden.	
7. Die Rechnung muss elektronisch oder auf andere Weise (z.B. durch Fax) erstellt werden.	
8. Die Rechnung muss elektronisch oder auf andere Weise (z.B. durch Fax) erstellt werden.	

TAXI-QUITTUNG

Für alle Rechnungen, also auch für Kleinbetragsrechnungen, gilt nach dem neuen Recht für den leistenden Unternehmer: Er hat ein Doppel der Rechnung, die er stellt, unter dem Briefkopf ausgeben zu lassen, wenn keine längere Aufbewahrung hat!

Seinen Mitgliedern stellt der BZP neue Musterquittungen zur Verfügung

gesondertes Kennzeichen anderer Art für Taxis einzuführen. Dies bedeutet nicht, dass der BZP-Vorschlag der Integration der Ordnungsnummer in das Dachschild nicht mehr verfolgt werden soll, die Kombination beider Maßnahmen wäre nach Meinung der Gewerbevertretung ideal. Die Bundesregierung wird aufgefordert anzuerkennen, dass die FreistellungsVO PBefG von Jahr zu Jahr mehr und mehr dazu genutzt wird, auf Kosten der Sicherheit der beförderten Personen und in wettbewerbswidriger Weise zu den Taxi- und Mietwagenunternehmen den schnellen Euro zu machen. Gerade in der heutigen Zeit finanzieller Engpässe laufen programmatische Aussagen und Empfehlungen fast immer ins Leere, weil sich insbesondere die lukrative Kinder- und Behindertenbeförderung zu einem reinen Preiswettbewerb, in dem Qualität und Sicherheit vollkommen untergehen, entwickelt hat. Deshalb wiederholt der Verband seine Forderung nach Übernahme der bisher nach § 1 Ziffer 4 d), g) und i)

FreistellungsVO freigestellten Verkehre in das PBefG. Zumindest wird aber der Führerschein zur Fahrgastbeförderung für diese Verkehre gefordert. Schließlich sollen Gemischtgenehmigungen schnellstmöglich aus dem Gesetz gestrichen werden, denn Gemischtgenehmigungen sind von deren Einführung im Personenbeförderungsgesetz an Instrumente zur Wettbewerbsverzerrung und laden geradezu zum Steuerbetrug ein. Sie schaden auch den ausführenden Unternehmern selbst, da zunehmend Finanzämter dazu übergehen, in weitgehender Erkennung der tatsächlichen Lage die Bestellfahrten als Mietwagenfahrten mit 16-prozentigem Steuersatz zu veranlagern. Zudem spricht auch der Verbraucherschutz gegen § 46 Abs. 3 PBefG, da es für den Fahrgast gar nicht möglich ist, zu erkennen, mit welcher Verkehrsform er gerade befördert wird. Nicht zuletzt werden Gemischtgenehmigungen dazu genutzt, bei Krankenkassenverträgen den ordnungsgemäßen Taxitarif zu untergraben.

TRAUERKORSO FÜR ERMORDETEN KOLLEGEN



Foto: BZP

Mit einem Trauerkors von mehr als 250 Fahrzeugen gedachten Taxifahrer ihres ermordeten Kollegen Ahmad Abdul Jamil Bhatti

Am 8. Oktober wurde der 42-jährige Ahmad Abdul Jamil Bhatti in Frankfurt in der Nähe des Hauptbahnhofs ermordet aufgefunden. Das Opfer hinterlässt Frau und vier Kinder. Die Taxistiftung Deutschland wird der Familie

Unterstützung zukommen lassen. Der BZP und die Staatsanwaltschaft haben je 3.000 Euro für Hinweise zur Ergreifung des Täters ausgedrückt. Rund 600 Kollegen gaben Ahmad Abdul Jamil Bhatti das letzte Geleit.



Foto: Fleischmann

Robert Wilhelm hat für E-Klasse Limousinen eine zeitlich begrenzte Sonderfinanzierung aufgelegt, die auch für die Edition-Modelle gilt

INDUSTRIE EINMALIGE 0,9- SONDERFINANZIERUNG FÜR E-KLASSE LIMOUSINEN

Die DaimlerChrysler Vertriebsorganisation Deutschland (DCVD) hat sich entschlossen, in einem eng begrenzten Zeitraum für eine einmalige Herbst-Sonderaktion 2004 den Finanzierungszins für E-Klasse Limousinen W 211 mit Taxi- und Mietwagenpaket auf 0,9 Prozent zu senken. Die für alle oben genannten Fahrzeuge in Frage kommenden Aktion, also auch für die noch erhältlichen Edition-Modelle, setzt ein Bestell-

datum ab 1. Oktober und eine Fahrzeugübernahme bis spätestens 31. Dezember 2004 voraus!

Zusammengefasst die Voraussetzungen:

- Aktionszeitraum: ab 1.10.2004 (Bestelldatum) bis 31.12.2004 (Fahrzeugübernahme)
- Aktionsmodell: E-Klasse Limousine (W 211)
- Effektiver Jahreszins: 0,9 Prozent bei 12 bis 60 Monaten Laufzeit
- Anzahlung: mindestens in Höhe der Umsatzsteuer
- Maximale Darlehenssumme: 35.000 Euro

Diese einmalige Aktion sollten sich interessierte Taxi- und Mietwagenunternehmer nicht entgehen lassen!

TAXAT WINTERREIFEN UND KOMPLETTRÄDER SIND AUCH DIESES JAHR WIEDER ERHÄLTlich!

Der TAXAT Winterreifen hat im Taxi- und Mietwagenmarkt eine ausgesprochen positive Resonanz gefunden. Auch für die kommende Winter-Saison ist der TAXAT Winter erste Wahl.

Einige Produkt-Infos über den TAXAT Winter:

- Hersteller Continental
- Produktion und Vertrieb exklusiv für Mercedes-Benz
- Intensiv getestet und mit

- Mercedes-Benz Freigabe
- Ausgezeichnete Traktion und Aquaplaning-Sicherheit
- Gleichmäßiger Abrieb durch eine spezielle Gummimischung (sehr hohe Laufleistung)
- Rollwiderstandssenkendes Profil (gesenkte Treibstoffkosten)
- Niedrige Abrollgeräusche und ausgezeichnete Federungseigenschaften (hoher Fahrkomfort)

TNR Q440	Dimension	Hersteller	Profil	unverb. VK Euro	unverb. VK Euro inkl. MwSt.	für Baureihe
0511 1418	195/65 R 15 T	Continental	TAXAT	52,00	60,32	202, 203, 210, 124
0511 1427	205/65 R 15 H	Continental	TAXAT	65,00	75,40	210, 124
0511 1428	215/55 R 16 H	Continental	TAXAT	96,00	111,36	210
0511 1429	225/55 R 16 H	Continental	TAXAT	102,00	118,32	211



Der TAXAT Winter ist auf den Taxi-Einsatz zugeschnitten

Für die Baureihe W/S 211 bieten die MB-Autohäuser nicht nur die losen Reifen, sondern auch zusätzlich ein Kompletttrad an:

TNR Q440	LR	Dimension	Auf Stahlfelge	Hersteller	Profi	unverb. VK Euro	unverb. VK Euro inkl. MwSt.
1111 1001	L	225/55 R 16 H	7,5l x 16 ET 42	Continental	TAXAT	154,22	178,90
1111 1002	R	225/55 R 16 H	7,5l x 16 ET 42	Continental	TAXAT	154,22	178,90

Die Reifen sind exklusiv bei den Mercedes-Benz Betrieben zu beziehen. Mit dem TAXAT wird den Taxi- und Mietwagenunternehmen von DaimlerChrysler ein Produkt angeboten, mit dem man hervorragend durch den nächsten Winter kommt.

MIT DEM BZP-VERSORGUNGSWERK 2004 NOCH STEUERFREIHEIT SICHERN!

Im Rahmen der Herbsttagung des VDK-Beirates hob VDK-Vertriebsdirektor Lothar Aschmann im Gespräch mit den Gewerbevertretern hervor, wie wichtig ein Abschluss einer entsprechenden Altersvorsorge über das BZP-Versorgungswerk noch in diesem Jahr ist. Die Bundesregierung hat das neue Altersrücklagegesetz parlamentarisch durchgebracht, was bedeutet, dass Auszahlungen aus Lebensversicherungen, die ab 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, steuerpflichtig werden. Im Rückschluss heißt dies aber auch, dass Lebensversicherungen, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, auch für die Zukunft steuerfrei bleiben. Das allein lässt manchen denken, na ja, das wird schon nicht soviel ausmachen. Aschmann legte aber eine frappierende Beispielsberechnung vor:

Die Steuerbelastung einer Kapital-Lebensversicherung bei einer Laufzeit von 30 Jahren und einem Monatsbeitrag von 100 Euro ergibt

bei Zugrundelegung der aktuellen Verzinsung eine Versicherungssumme von 46.476 Euro bei einer Beitragsleistung von 38.777 Euro, die Ablaufleistung beträgt stattdessen 70.503 EUR. Nach altem Recht steuerfrei! Nun zum neuen Recht: Der



Lothar Aschmann weist auf das enge Zeitfenster hin

steuerpflichtige Ertrag berechnet sich wie folgt:

Ablaufleistung 70.503 EUR minus Beitragssumme 38.777 EUR : 2 = Steuerpflichtiger Ertrag von 15.863 EUR.

Das ist bares Geld, das dem Staat dann geschuldet wird. Abhängig von dem Steuersatz bedeutet dies nämlich eine Minderung der Ablaufleistung bei einem Steuersatz

- von 25 Prozent um 3.966 Euro
- von 35 Prozent um 5.552 Euro
- und von 45 Prozent sogar 7.138 Euro!

Deshalb kann nur dringend empfohlen werden, für die Altersversorgung notwendige Versicherungen unbedingt noch in diesem Jahr abzuschließen und diesen Schritt nicht auf die nächsten Jahre zu verschieben. Nur so können Sie einkommensteuerfreie Erträge auch noch für die Zukunft sichern. Besonders empfehlenswert ist natürlich das BZP-Versorgungswerk, welches gegenüber normalen

Lebensversicherungen noch besondere Vorteile bietet. Das Jahr ist so gut wie vorüber. Denken Sie nicht mehr in Wochen; wenn Sie die Vorteile eines diesjährigen Abschlusses noch nutzen wollen, sollten Sie in den nächsten Tagen zu Ihrem VDK-Vertriebspartner gehen. Er berät Sie kompetent über alle Möglichkeiten der Altersversorgung, die das BZP-Versorgungswerk bietet. Über die zentrale Fax-Nummer 02 31 / 1 35 39 21 48 wird eine entsprechende Fachberatung auch gerne vermittelt.

So kann man's auch sehen

„Haben Sie ein Hirn?“ kann einwandfrei nur der Metzger beantworten.

(Herbert Achternbusch, eigentlich Herbert Schild, geb. 1938 in München, ist ein deutscher Schriftsteller, Regisseur und Maler und lebt in Buchendorf bei Gauting.)



Werkfotos

Den Kienzle Taxameter 1150 gibt es bei VW ab Werk

VOLKSWAGEN PRÄMIERT AB SOFORT DIE TREUE SEINER TAXI-KUNDEN

Volkswagen gewährt ab sofort bei Bestellung eines Passat mit Taxi-/Mietwagenpaket eine Treueprämie von 1.500 Euro (zzgl. USt.). In Verbindung mit den aktuellen Taxikonditionen (20 Prozent Taxinachlass, Taxi-Finanzierungsaktion mit 3,9 Prozent, kostenlose Selbstabholung usw.) kann der Unternehmer ein attraktives Paket schnüren. Bei kurzfristigem Bedarf (zum Beispiel Unfallersatz) stehen in Wolfsburg auch zahlreiche vorgefertigte Passat Taxi-Modelle zur Verfügung. Aber das ist noch nicht alles. Darum wissend, dass der Taxikunde von heute ein funk-

tionsfähiges Taxi ab Werk bestellen möchte, erweitert Volkswagen sein taxispezifisches Angebot für die Touran, Passat und Sharan Taxi-Modelle um zwei interessante Sonderausstattungen:

- Taxameter **Hale Micro-Tax 05**
- Taxameter **Kienzle Typ 1150**

Der Taxameter ist bereits ab Werk im Fahrzeug eingebaut, sodass vor Ort nur noch der entsprechende Tarif und die Eichung erfolgen muss. Der Preis für den Taxameter beträgt unter Berücksichtigung des empfohlenen Taxinachlasses von 20 Prozent je Taxameter rund 304 Euro (zzgl. USt.).



Den Hale Micro-Tax 05 baut VW jetzt auch ab Werk ein

TAXISTIFTUNG DEUTSCHLAND

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11, BLZ 501 900 00

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:

Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland

50 JAHRE „KROLL“ TASCHENBUCH MOTOR-PRESSE !

Im internationalen Verkehrsjournalismus ist dieses Nachschlagewerk eines der wichtigsten Kommunikationsmittel. Wer wissen will, wer in Deutschland, England oder Frankreich über Autos schreibt, wie der Presseleiter eines spanischen Kfz-Herstellers heißt oder der Motorredakteur einer italienischen Tageszeitung, für den weiß das vom Nutzfahrzeug-Konzern Iveco publizierte „Taschenbuch Motor-Presse“ stets eine Antwort. Die Neuauflage 2004/2005 liefert rund 16.000 Personenkontakte. Das Taschenbuch informiert auf 816 Seiten Bibeldruckpapier über nahezu alles, was man an Namen, Anschriften, Telefon-, Fax- und E-Mail-Nummern braucht: Kontakte zu den Motor- und Verkehrsjournalisten mit ihren Spezial- und Fachgebieten, zu Redaktionen der Automobil-Fachzeitschriften, Motorredaktionen von Tageszeitungen, Illustrierten, Funk und Fernsehen, und natürlich die Presse- und PR-Ansprechpartner bei Automobilherstellern, Zuliefer-Firmen, Verbänden und Behörden. Wer beruflich oder aus privatem Interesse irgendwie mit dem Thema Auto, Motor, Verkehr zu tun hat, für den ist dieser „Kroll“, das „Taschenbuch Motor-Presse“, eine unschätzbare Fundgrube.



TASCHENBUCH
 MOTOR-PRESSE
 2004/2005

Herausgeber:
 Iveco Magirus AG,
 Unterschleißheim, erschienen u. bearbeitet
 im KROLL-Verlag, D-82224 Seefeld/Oberbayern
 816 Seiten Dünndruckpapier,
 DIN A6-Taschenbuchformat,
 flexibler Einband, Preis: 29,- Euro;
 bestellbar unter www.kroll-verlag.de/tb-motor

DIE TAXISTIFTUNG DANKT ALLEN SPENDERN

Die Spender der Monate September und Oktober 2004

Christoph Mensch / Isarfunk Taxizentrale GmbH & CO. KG München / Jerzy Bielecki / Pantelis Autenrieth / Taxi 812 Tobias Sandkühler / Taxi 838 Robert Erdei / Taxi 985 Bernd Geisbüsch / Taxi Claudia Chmielewski / Taxi München eG / Verein Lüneburger Krafftroschken:

Zum Ableben von Adolf Hemmer, Taxifahrer in München:
 Alois Stoeckl / Anneliese Hemmer / Christine Manhardt / Erich Schwarz / Georg Edeler / Gerda Heimpel / Gerlinde Walleitner-Sippl / Inge Renzl; Inge Ruettinger / Margot und Gregor Greimel / Peter Hasboun / Rachel Zahlmann / Kollegen des KMS / Rosa Redinger / Ulrike Ablinger / XYLO-Sign Prien GmbH